

Zusammenfassende Erklärung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Solarpark Neustadt - Bahn“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Neustadt - Bahn“ ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südwestlich der Stadt Neustadt b. Coburg in der Gemarkung Haarbrücken.

Mit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Solarpark Neustadt - Bahn“ werden Ziele der CO₂-Einsparung, der Sicherung der Energieversorgung und der Stärkung der Wirtschaftskraft der Region verfolgt, wobei den landesplanerischen und landschaftlichen Belangen Rechnung getragen wird.

Verfahrensverlauf:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 den Einleitungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neustadt - Bahn“ gefasst. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wurde zeitgleich das 19. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans beschlossen (Parallelverfahren).

Der Beschluss wurde am 23.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.05.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind im Aktenordner unter Ziffer 7 abgeheftet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 31.05.2012 bis zum 30.06.2012.

In der Sitzung des Stadtrats der Stadt Neustadt b. Coburg vom 16.07.2012 wurden die eingegangenen Äußerungen behandelt. Der Stadtrat billigte das Änderungsverfahren „Solarpark Neustadt - Bahn“ in der Fassung vom 10.07.2012.

Die öffentliche Auslegung im Rathaus wurde am 01.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Sie dauerte vom 13.08.2012 bis 14.09.2012. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.08.2012 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Aktenordner unter Ziffer 12 abgeheftet.

Die Anregungen und Stellungnahmen wurden am 25.02.2013 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat behandelt. Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen wurde den Beteiligten durch Anschreiben vom 26.03.2013 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat am 25.02.2013 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neustadt - Bahn“ den Satzungsbeschluss gefasst.

Mit Schreiben vom 17.04.2013 wurde die Regierung von Oberfranken um Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Neustadt - Bahn“ gebeten. Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid vom 10.07.2013 die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Solarpark Neustadt - Bahn“ genehmigt.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Im Rahmen der Trägerbeteiligung kamen Bedenken vor allem von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes, dem Landratsamt Coburg, Bereich Wasserrecht, und der SÜC Energie und H₂O GmbH. Das Planungsgebiet liegt in der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis VII der SÜC Energie und H₂O GmbH im Tal der Röden. Insofern wurden von den Trägern strenge Auflagen gefordert. Ein Abstand von 100 m zum Brunnen VII ist einzuhalten. In der engeren Schutzzone sind nur Flachgründungen (50 cm) der Module zulässig um Bodeneingriffe zu minimieren. Weiter dürfen auf den Flächen keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel ausgebracht werden usw.. In den Bauleitplänen wurden sämtliche Belange der Wasserwirtschaft integriert (siehe Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg beanstandet den mit 0,2 bis 0,3 zu hoch angesetzten Ausgleichsfaktor. Ein Luxusverbrauch landwirtschaftlicher Flächen ist gerade in flächenknappen, mehrfach projektgeschädigten Gebieten wie dem Coburger Raum aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr hinnehmbar. Die vorgebrachte Anregung, die Ausgleichsfläche zu reduzieren, kann nicht berücksichtigt werden. Die alleinige fachliche Zuständigkeit für die Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzflächen liegt nach dem bayerischen Naturschutzgesetz bei der Unteren Naturschutzbehörde, die den notwendigen Ausgleichsbedarf festlegt. Alle weiteren Anregungen konnten bei den Aufplanungen berücksichtigt werden.

Die Regierung von Oberfranken teilt mit, dass sie mit dem Standort einverstanden ist. Ein Verzicht auf großflächige Beleuchtung, auf Einzäunung, größere Erdmassenbewegungen und ungebrochene und leuchtende Farben sollen bei der Wahl der Anlage vermieden werden. Bis auf die Einzäunung, die aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich ist, sind alle Belange seitens der Regierung berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Verpflichtung der Nachkontrolle (Monitoring) der Umweltauswirkungen, dieser Hinweis ist im Umweltbericht festgehalten. Die Rückbauverpflichtung und deren Sicherung (Rückbaubürgschaft) sind im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Neustadt und dem Investor geregelt.

Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes und der DB Services Immobilien GmbH ist sicherzustellen, dass die sich aus der Planung ergebende Bebauung und Nutzung den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. Mit der Deutschen Bahn AG wurden mehrere Abstimmungen durchgeführt, in diesem Zusammenhang wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Forderungen aus dem Gutachten sind in die Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit aufgenommen worden.

Das Staatliche Bauamt Bamberg - Servicestelle Kronach bittet um Einhaltung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen. Die Zonenbereiche sind in den Aufplanungen berücksichtigt worden. Weiter bittet das Amt um Beteiligung bei erforderlichen Baugenehmigungen. Eine Blendwirkung durch die Module muss ausgeschlossen sein, dies belegt das vom Investor erstellte Blendgutachten.

Beurteilung der Umweltbelange:

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neustadt - Bahn“ ist ein Umweltbericht erstellt worden, da Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung gemäß dem BauGB §2 (4) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach dem BauGB §1 (6) Ziffer 7 geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt. Im Bebauungsplan integriert ist der Grünordnungsplan. Außerdem wurde ein Bestandsplan erstellt.

Im Umweltbericht wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt, wie z.B.:

- Wahl eines geeigneten Standorts
Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine umfangreiche Prüfung von Standortalternativen durchgeführt und dieser Standort ausgewählt. Er ist insbesondere wegen seiner Position zu den bestehenden Bahnanlagen sowie der nahegelegenen Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Stromnetz gut geeignet.
- Die Solaranlage wird aufgeständert ausgeführt, so dass nur Versiegelungen im Bereich von wenigen Prozent der Fläche vorgenommen werden. Auch bleibt die Fläche bodennah so durchgängig für Kleinsäuger und bodenlebende Vögel. Der Abfluss von Kaltluft bleibt weiterhin möglich.
- Die Einfriedung wird mit 15 cm Bodenfreiheit durchgängig für Amphibien und Kleinsäuger ausgeführt.
- Die Modulhöhe wird auf maximal 2,20 m festgesetzt.
- Die Kabel werden als Erdkabel verlegt.
- Die Farbgebung erfolgt in gedeckten Farben.
- Unter den Modulen wird eine Begrünung vorgenommen.

Kompensationsmaßnahmen sind unter anderen die Anlage von blütenreichen Krautsäumen sowie die Anlage von Hecken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neustadt - Bahn“ vorgesehenen Eingriffe in die Schutzgüter und Landschaftsfunktionen durch die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet in vollem Umfang kompensiert werden können. Durch mehrfache Modifizierung der Planung wurde erreicht, dass weder die im Wasserschutzgebietsbereich liegenden Flächen, noch die Nutzung benachbarter Flächen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Neustadt - Bahn“ wurde mit Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung an den vier Ratstafeln am 02.10.2013 rechtskräftig.

Neustadt b. Coburg, den 02.10.2013

Schirmer
Dipl.-Ing.(FH)
Architektin